

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

165. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 4. Juni 2008

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksachen 16/9388, 16/9414)

17447 D

Mündliche Frage 6

Petra Pau (DIE LINKE)

Umgang mit den Daten von in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfassten Personen nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder Freispruch vor Gericht

Antwort

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär

BMI

17459 C

Zusatzfragen

Petra Pau (DIE LINKE)

17459 D

Mündliche Frage 7

Petra Pau (DIE LINKE)

Zuständigkeit und Richtlinien für die Löschung der Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“

Antwort

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär

BMI

17460 A

Zusatzfragen

Petra Pau (DIE LINKE)

17460 A

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms: (...)

Ich rufe die Frage 6 der Kollegin Petra Pau auf:

Werden Personen, die in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst wurden, auch dann in dieser Datei weitergeführt, wenn ein gegen sie laufendes Ermittlungsverfahren eingestellt wurde oder mit einem Freispruch vor Gericht endete, und, wenn ja, zu welchen Zwecken werden diese Daten weiterverwendet?

Herr Staatssekretär, bitte.

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Frau Kollegin Pau, nach § 8 Abs. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes sind die Daten zu löschen, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat, das heißt, wenn es sich um einen sogenannten Freispruch erster Klasse handelt.

Wurde das Verfahren jedoch aus anderen Gründen eingestellt, zum Beispiel weil die Beweise zwar für einen hinreichenden Tatverdacht, nicht aber für eine Verurteilung ausgereicht haben, kann die Person weiter erfasst werden, wenn die Einstellung erfolgte und anzunehmen ist, dass der Betroffene in Zukunft Straftaten begehen könnte. Die weitere Datenspeicherung wäre dann zulässig, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern, wenn es sich also gewissermaßen um eine Einstellung zweiter Klasse handelte.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Eine Nachfrage, Frau Pau.

Petra Pau (DIE LINKE):

Herr Staatssekretär, zum zweiten Teil Ihrer Antwort: Nach welchen Kriterien und auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die Weiterführung in der Datei „Gewalttäter Sport“ entschieden, und in welchem Teil des entsprechenden Errichtungsgesetzes ist das geregelt?

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Die Weiterführung wird, wie bereits aus meiner ersten Antwort hervorgegangen ist, in Abhängigkeit davon vorgenommen, ob der Betroffene in Zukunft Straftaten begehen könnte, deren Verhinderung eine weitere Speicherung in der Datei „Gewalttäter Sport“ erforderlich macht. Als Rechtsgrundlagen gelten die einschlägigen Regelungen für die Anlegung solcher Dateien. Ich verweise auf §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Petra Pau (DIE LINKE):

Mich interessiert zweitens, wie die Einhaltung der Aussonderungsprüffrist von zwei Jahren praktiziert wird und ab wann diese läuft, insbesondere bezogen auf die zweite Fallgruppe, aber auch auf diejenigen, welche einen Freispruch erster Klasse bekommen haben. Beginnt die Aussonderungsprüffrist mit Einstellung des Ermittlungsverfahrens, mit dem Freispruch vor Gericht oder schon mit dem Zeitpunkt der Erfassung?

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Frau Kollegin, ich möchte Ihnen hierzu gerne schriftlich eine korrekte Auskunft geben. Ich sehe mich im Moment nicht in der Lage, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage nach der zweiten Kategorie zu geben.

Was die erste Kategorie betrifft, bin ich sicher, dass der Vorgang mit der Einstellung des Verfahrens bzw. der Nichteröffnung des Hauptverfahrens abgeschlossen ist und die Löschung vorgenommen wird.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Wir kommen zur Frage 7 der Kollegin Pau:

Wer entscheidet nach welchen Richtlinien über die Löschung der Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“?

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Nach § 11 Abs. 3 Bundeskriminalamtgesetz entscheidet hierüber die Polizeidienststelle, die die Daten gespeichert hat, als sogenannter Datenbesitzer. Grundlage für die Entscheidung sind insbesondere § 8 und § 32 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Nachfrage?

Petra Pau (DIE LINKE):

Ja. – Herr Staatssekretär, wenn Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“ gelöscht werden, bedeutet dies automatisch, dass diese Löschmitteilung auch an die mit ihr verbundenen Dateien geht? Das heißt, können die betroffenen Personen sicher sein, dass ihre Daten auch aus diesen Dateien, wenn

sie im Zusammenhang mit der Erfassung in der Datei „Gewalttäter Sport“ aufgenommen wurden, gelöscht werden?

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Sofern es sich um nachgeordnete Dateien der Datei „Gewalttäter Sport“ handelt, ist die Löschung vollständig.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Weitere Nachfrage?

Petra Pau (DIE LINKE):

Danke, Herr Präsident. – Herr Staatssekretär, dann interessiert mich zweitens noch, mit welchen Dateien von Bund und Ländern diese Gewalttäterdatei verbunden ist und ob Sie es für korrekt im Sinne der Zweckbindung der Erhebung dieser Daten halten, dass Personen, welche aus anderen Gründen in Polizeikontrollen kommen, sei es eine Verkehrskontrolle, sei es eine Grenzkontrolle anlässlich einer Ausreise für einen Urlaub, also nicht wegen einer Sportveranstaltung, wiederum in diesen Dateien mit einer sogenannten Treffermeldung registriert werden?

Dr. Christoph Bergner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Ich habe die Rechtsgrundlagen bereits erwähnt, auf denen die Aufnahme in die Datei „Gewalttäter Sport“ oder in entsprechende Dateien vorgenommen wird. Ich will Sie darauf aufmerksam machen, dass sich die Datei „Gewalttäter Sport“ gerade bei sportlichen Großereignissen, wie wir sie im Jahr 2006 mit der Fußballweltmeisterschaft hatten, außerordentlich bewährt hat und dass sich nicht von ungefähr jetzt im Vorfeld der Europameisterschaft die Schweiz und Österreich als Austragungsstaaten sehr um die Sicherheitspartnerschaften mit der Bundesrepublik Deutschland bemühen, weil auf diesem Wege präventiv gewaltsame Ausschreitungen bei Sportgroßveranstaltungen verhindert werden konnten. Vor diesem Hintergrund ist mir nicht ganz klar, worauf sich Ihre Frage mit der sogenannten Trefferregistrierung bezieht. Ich will dem gern nachgehen, aber mir ist der Bezugspunkt Ihrer Frage nicht klar.

(Petra Pau [DIE LINKE]: Ich darf leider nicht nachfragen, komme aber darauf zurück!)